

64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (50 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (15. Gehaltsgesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1966 um 6 v. H., mindestens aber um 120 S, sowie die dadurch erreichten Bezüge ab 1. Jänner 1967 um 2'5 v. H., mindestens aber um 50 S erhöht werden. Gleichfalls ab 1. Jänner 1967 soll die Kinderquote der Haushaltszulage um 20 S auf 150 S erhöht werden.

Weiters enthält der vorliegende Entwurf Bestimmungen, die teils mit der 13. Gehaltsgesetz-Novelle, teils mit der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, teils mit dem Pensionsgesetz 1965 und schließlich mit der Einführung des Polytechnischen Lehrganges im Zusammenhang stehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 1966 der Beratung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Robert Weisz, Grudemann - Falkenberg und Peter beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (50 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juni 1966

Regensburger
Berichterstatter

Prinke
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 50 der Beilagen

- | | |
|---|--|
| <p>1. Im Einleitungssatz des Artikels I hat es statt „BGBl. Nr. 98/1963“ richtig „BGBl. Nr. 89/1963“ zu lauten.</p> <p>2. Im Artikel I Z. 9 ist dem § 12 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:
 „Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“</p> <p>3. Im Artikel I Z. 28 ist in § 58 Abs. 1 an die Stelle der Worte „den Fachvorständen an den gewerblichen Lehranstalten“ zu setzen: „den Fachvorständen an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten sowie an den mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe“.</p> <p>4. Nach Artikel I Z. 32 ist folgende Z. 32 a einzufügen:
 „32 a. In § 61 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 59 Abs. 3, 4, 6 und 7“ zu ersetzen durch „§ 59 Abs. 3, 4 und 6 bis 8.““</p> <p>5. Im Artikel III Abs. 2 Z. 2 ist in der Neufassung des § 60 Abs. 2 am Ende der Betrag von 95 S durch 92 S zu ersetzen.</p> | <p>6. Der bisherige Text des Artikels IV ist als Abs. 1 zu bezeichnen; als Abs. 2 ist anzufügen:
 „(2) Im Artikel II Z. 6 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle ist das Datum „30. Juni 1966“ durch „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.“</p> <p>7. Im Artikel VI Z. 5 ist die Z. 48 durch 49 zu ersetzen.</p> <p>8. Der Artikel VI Z. 6 hat richtig zu lauten:
 „Artikel I Z. 2, 3, 12, 15 bis 23, 25 bis 29, 31 bis 32 a, 34 bis 42, 44 bis 48 und 50 mit 1. Jänner 1967; die im § 59 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 31 geregelte Dienstzulage für Lehrer, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt jedoch bereits ab 1. September 1966.“</p> <p>9. Nach Artikel VI ist folgender Artikel VII einzufügen:</p> <p style="text-align: center;">„Artikel VII</p> <p style="text-align: center;">Die auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit Wirksamkeit jedoch vom Tage des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassen werden.“</p> <p>10. Der bisherige Artikel VII ist als Artikel VIII zu bezeichnen.</p> |
|---|--|